

KOMMERZIALRAT
Dr. Jürgen Siegert

An die Damen und Herren Abgeordneten
der Republik Österreich
im EU-Parlament

B 1047 Brüssel

**Betrifft: OFFENER BRIEF betreffend Abstimmung über die EU-
Waffenresolution vom 10.06.2016.**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete !

Bitte gestatten Sie mir, dass ich Ihnen zunächst erkläre, warum ich mich berufen fühle, Ihnen die Bedeutung dieser Resolution darzulegen:
Ich war viele Jahre im Bundesministerium für Inneres in die Entstehung des Waffengesetzes 1996, der Waffengesetznovelle 2010 sowie zahlreicher Durchführungsverordnungen, Verordnungen und Erlässe eingebunden. Ich durfte als Waffenexperte aber auch als Jurist meine Erfahrungen einbringen und habe schließlich 2012 zusammen mit Herrn Mag. Walter Grosinger (Leiter der Abteilung III/1 (Legistik) im BMI) und Herrn Dr. Wolf Szymanski (Sektionschef i.R. im BMI) in der Edition Juridica im Manz-Verlag das Buch „Das neue österreichische Waffenrecht“ herausgebracht.

Zunächst einmal halte ich jeden Eingriff in die nationalen Waffengesetze in Österreich für sachlich unbegründet, vor allem aber für emotional überaus schädlich:

- die Argumente, den illegalen Handel mit Waffen bekämpfen zu wollen, indem man den legalen Besitz und Handel bekämpft, sind nicht nachzuvollziehen. Die Terrorakte in Brüssel und in Paris wurden mit Waffen begangen, die noch nie legal besessen werden durften.
- bei den bei Morden, Mordversuchen und massiven Körpverletzungen verwendeten Tatwaffen machen die Faustfeuerwaffen weniger als 2% aus. Dabei kann man natürlich außerdem davon ausgehen, dass die Taten auch bei Fehlen solcher legaler Waffen dennoch mit anderen Waffen (Messer, Hacke...) begangen worden wären.
- die Zahl der Besitzer legaler Waffen wird in Österreich auf etwa 700.000 bis 800.000 geschätzt. Wenn man die entsprechende Kriminalstatistik berücksichtigt, sind es genau diese Menschen nicht, die

mit Schusswaffen Delikte begehen. Es sind wohl überwiegend Täter am Werk, die illegale Waffen – oft auch verbotene Waffen – verwenden. Sie kann man mit einer Verschärfung des Waffengesetzes nicht erreichen.

- Gerade nach dem für Europa wohl besonders bedenklichem Referendum in Großbritannien ist es emotional besonders gefährlich, mit Regelungen „von oben“, die die Menschen nicht verstehen, weil die Logik und die Notwendigkeit nicht zu erkennen ist, zu belasten. Es wäre für die Einheit Europas überaus schädlich, wenn man ohne erkennbaren Grund, große Bevölkerungsgruppen – die Besitzer legaler Waffen und deren Angehörigen sind sicher mehr als 1 ½ Millionen Österreicherinnen und Österreicher! - nachhaltig verärgern würde.

Nun aber zu den Verboten und Einschränkungen der EU-Resolution vom 10.Juni 2016 konkret:

1. Verbot aller halbautomatischen Langwaffen, die eine Gesamtlänge von unter 60 Zentimetern aufweisen oder unter Verwendung eines „ohne Werkzeuge einklappbaren, einschiebbaren oder abnehmbaren Schafts“ auf diese Größe gekürzt werden können.

- Haben Sie schon überlegt, dass das ein Widerspruch in sich ist? Eine Langwaffe, die eine Gesamtlänge von unter 60 cm aufweist, gibt es nicht! Im Waffengesetz § 3 wird klar definiert, dass eine Waffe mit einer Gesamtlänge von höchstens 60 cm eine Faustfeuerwaffe ist. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass diese verboten werden soll.

2. Verbot aller halbautomatischen Langwaffen, die abnehmbare oder feste Magazine für über 11 Schuss aufnehmen können, sowie besagter abnehmbarer oder feststehender Magazine.

- Wissen Sie, dass das nicht weniger heißt, als das Verbot nahezu aller Selbstladebüchsen(Halbautomaten)? Jede derartige Waffe kann Magazine aufnehmen, die mehr Schüsse aufnehmen können. Auch wenn derartige Magazine gar nicht angeboten werden.

3. Verbot aller halbautomatischen Faustfeuerwaffen, die abnehmbare oder feste Magazine für über 21 Schuss aufnehmen können, sowie besagter abnehmbarer oder feststehender Magazine.

- Wissen Sie, dass das nicht weniger heißt, als das Verbot aller Pistolen? Jede derartige Pistole kann Magazine aufnehmen, die mehr Schüsse aufnehmen können. Auch wenn diese Magazine gar nicht angeboten werden.

4. Abschaffung der Kategorie D, infolgedessen Knicklauf-Einzellader oder Vorderlader-Repliken antiker Feuerwaffen stark reglementiert werden.

Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, was hier gemeint sein kann. Was hat die Kategorie D mit Vorderlader-Repliken antiker Feuerwaffen zu tun?

5. Registrierungspflicht für Schreckschusswaffen und deaktivierter Feuerwaffen.

Zu diesem Thema habe ich bereits Anfang Dezember 2015 im BMI ausführlich klargestellt:

Eine Registrierungspflicht ist

- ein gewaltiger behördlicher Aufwand,
- trifft exakt die falschen Leute, nämlich die, die eine einfache Möglichkeit einer Selbstverteidigungswaffe (für Angriffshandlungen ist eine solche Waffe wohl ungeeignet) für die Wohnung haben wollen,
- geht von der falschen Annahme aus, dass Schreckschusswaffen zu scharfen Waffen umgebaut werden können – was nicht möglich ist,
- geht von der Annahme aus, dass deaktivierte Feuerwaffen wieder aktiviert werden können – was nicht möglich ist, denn alle waffenrechtlich relevanten Waffenteile müssen irreversibel zerstört sein, es handelt sich somit um „Nichtwaffen“.

6. Drei- oder fünfjährige Ablaufpflicht aller Waffenlizenzen und „konstante medizinische, psychologische Überwachung“ von allen Waffenbesitzern und Jägern.

Das ist ein Musterbeispiel, wie man den Behördenaufwand völlig unnötig extrem steigern kann:

- Es gibt ohnehin bei allen maßgeblichen Delikten jetzt schon die Möglichkeit, waffenrechtliche Dokumente jederzeit zu entziehen. Bei mangelnder Verlässlichkeit – z.B. Alkoholmissbrauch, Drogendelikten, Straftaten etc. - geschieht das auch. Regelmäßige (konstante?) medizinische, psychologische Überwachung?????

7. Vorschriften für die „sichere Lagerung“ von Feuerwaffen, die dadurch bei einem plötzlichen Hausfriedensbruch nutzlos werden könnten.

- Hier ist anzumerken, dass es sowohl im Waffengesetz 1996 als auch in der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung absolut eindeutige Bestimmungen gibt, deren Einhaltung auch regelmäßig von der Polizei überprüft werden.
- die zweite Satzhälfte mit einem „plötzlichen Hausfriedensbruch“ verstehe ich zwar nicht, wenn jedoch die Verwahrung entsprechend sicher und sorgfältig geschieht, ist auch das kein Problem.

8. „Sportschützen“, die eine Pflichtmitgliedschaft in einem zugelassenem Schützenverein eingehen, wird eine Ausnahme von obengenannten Verboten gewährt.

- Ob es verfassungsrechtlich möglich ist, jemanden zu einer Mitgliedschaft zu einem Verein zu verpflichten, wage ich zu bezweifeln.
- Warum dann aber Mitglieder von Schützenvereinen nicht mehr an Vorschriften zur sicheren Lagerung gebunden sein sollten, ist kaum nachzuvollziehen und kann wohl auch nicht gemeint sein.

9. Von dem Verbot ausgenommene „Sportwaffen“ müssen von einem zugelassenen, von der ISSF anerkannten Schützenverband als solche gekennzeichnet werden, infolgedessen werden möglicherweise keine Schusswaffen außer olympischen Waffen mehr den „Sportwaffen“ angehören.

- Es gibt zahlreiche Sportschießbewerbe, die regional oder national gebräuchlich, aber keine olympischen Bewerbe sind. Auch hier stellt sich die Frage: Will man wirklich die Regionalität restlos aushöhlen? Zur Sicherheit trägt diese Bestimmung jedenfalls nichts bei!

Sie sehen, geschätzte Damen und Herren Abgeordnete:

Mit der vorliegenden Resolution geschieht nichts im Sinne der Sicherheit. Kein Verbrecher – und diese sollen ja bekämpft werden! - wird bei Umsetzung neuer Waffenverbote und Beschränkungen irgend einen Nachteil verspüren. Wohl aber fühlen sich die gesetzestreuen Bürger Österreichs „schikaniert“, was sich zweifellos auch auf das Wahlverhalten auswirkt. Außerdem steigt mit allen Vorschriften, die nicht verstanden werden, die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht befolgt werden und sich ansonsten gesetzestreue Menschen strafbar machen.

Ich darf daher an Sie appellieren, sich der großen Tragweite der Abstimmung bewusst zu sein – es geht gerade diesmal um viel mehr als um eine (sinnlose!) gesetzliche Regelung sondern um die Akzeptanz von Vorgaben aus Brüssel im Allgemeinen.

Ich kann Ihnen aber gerne auch anbieten, dass Sie mich, wenn Sie Fragen haben, jederzeit per e-mail oder telefonisch kontaktieren können.

Ich verbleibe
mit freundlichen Grüßen nach Brüssel

Dr. Jürgen Siegert

Graz, am 30.06.2016